

## **Mitteilungen für die Sitzung des Beirates Vegesack am 18.11.2019**

### Stellungnahme zum Denkmalwert der Schule Fährer Flur

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde bereits im Oktober 2005 von Herrn Kreklau (GBI) gebeten, den Denkmalwert des Schulgebäudes Fährer Flur zu beurteilen. Dr. Kirsch äußerte sich damals schriftlich:

„Die Schule wurde 1913 erbaut. Der Entwurf lässt den Einfluss der Reformbewegung erkennen, der Historismus ist bereits überwunden. In gestalterischer Hinsicht ist der Bau zwar nicht herausragend, und Denkmaleigenschaft kann ihm nicht zugemessen werden. Der Erhaltungsgrad (bauzeitliche

Fenster und Türen, Treppenhaus) ist jedoch außergewöhnlich gut; und als Schulbau hat das Gebäude immerhin eine gewisse ortsgeschichtliche Bedeutung. Wir halten den Bau für erhaltenswert und bitten zu prüfen, ob nicht einem zukünftigen Investor im Kaufvertrag die Auflage gemacht werden könnte, ihn beizubehalten.“

Diese Einschätzung hat heute noch Gültigkeit und konnte bei einer Begehung mit Vertretern der Senatorin für Kinder und Bildung und von Immobilien Bremen am 24. September 2019 vor Ort überprüft werden.

"Ob das alte Schulgebäude für eine zukünftige schulische Nutzung geeignet ist, können wir fachlich nicht beurteilen. Das Gebäude befindet sich aber in einem sanierungsfähigen Zustand, auch wenn Feuchtigkeitsprobleme im Souterraingeschoss erkennbar sind und ebendort auch eine statische Ertüchtigung notwendig werden könnte. Von besonderem Wert erscheinen aus heutiger Sicht die bauzeitlichen Fenster, die zusammen mit bereits ergänzten zusätzlichen inneren Fenstern eine ausreichende Wärmeisolierung bieten sollten.

Wir weisen darauf hin, dass im „Kataster erhaltenswerter Bauten Bremen-Nord“, erarbeitet im Auftrag des Bauamtes Bremen-Nord und des Landesamts für Denkmalpflege, vorgelegt 2012, das Schulgebäude als erhaltenswert aufgeführt ist. Wir gehen davon aus, dass dieses Verzeichnis in Zukunft bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ausgewertet wird.

Die Schule Fährer Flur sollte im Bebauungsplan als Erhaltungsobjekt gekennzeichnet werden, wie es ursprünglich auch vorgesehen war. Denn in der Begründung zum Bebauungsplan 1568 (Bearbeitungsstand 27. Mai 2019) steht auf Seite 3 zur Grundschule Fährer Flur:(...) Für die Grundstücksfläche der bestehenden Grundschule Fährer Flur sind vorerst keine weiteren Neubauplanungen oder neue Nutzungen vorgesehen. Im Bebauungsplan wird das bestehende Schulgebäude planungsrechtlich gesichert."

### Bürgerantrag: Lärmbelästigung am Fährkiosk

Seit 2 Jahren hat die Kiosk Betreiberin keine Tische und Stühle mehr aufgestellt. Es befinden sich jedoch am Gebäude fest angebrachte Klapptische.

Festzustellen ist, dass der Kiosk im Geltungsbereich des BP 1556 liegt und ein Freisitz planungsrechtlich zulässig ist. Nach derzeit geltender Rechtsprechung ist die Nutzung – und die damit eingehende Lärmimmission durch die Anwohner eines Kerngebiets zu tolerieren.

#### Anfrage der SPD - Mindestlohn bei öffentlichen und nicht öffentlichen Vergaben/Auftragserteilung - Antwortschreiben

Welche Unternehmen aus dem Ortsamtsbereich Vegesack sind bekannt, die sich aus welchen Gründen (bitte nach Gründen aufschlüsseln) nicht an den gesetzlichen Landesmindestlohn von 11,13 Euro halten?

Mir sind keine Unternehmen im Ortsamtsbereich Vegesack bekannt, die sich nicht an die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes halten. Die Unterschreitung des Landesmindestlohns in den im Weser-Kurier (Berichterstattung vom 30.08.2019) dargestellten Fällen bei der Firma elko Technik GmbH & Co. KG stellt nach bisherigem Erkenntnisstand keinen Verstoß gegen das Landesmindestlohngesetz dar, sondern ist rechtmäßig.

Der seit 01.07.2019 geltende Bremische Landesmindestlohn von 11,13 Euro kann nur dort Anwendung finden, wo dem Landesgesetzgeber eine entsprechende Regelungsbefugnis zusteht. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Bremen verpflichten sich Auftragnehmer grundsätzlich bei der Auftragsausführung den Landesmindestlohn zu zahlen. Dieses Prinzip findet jedoch dann keine Anwendung, wenn es sich um einen Auftrag handelt, der EU-weit ausgeschrieben werden muss. Wenn ein Gesamtauftragswert von 221.000 € überschritten wird, bestimmt das bremische Vergaberecht, dass der Landesmindestlohn nicht gefordert wird. Für Mitarbeitende in solchen Aufträgen kann der Landesmindestlohn nicht zur Geltung kommen.

Der Grund für diese Ausnahme liegt im Europarecht. Ab einem Wert von 221.000 € sind öffentliche Aufträge "binnenmarktrelevant", was dazu führt, dass die Aufträge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unterliegen. Der EuGH hat Landesmindestlöhne im Vergaberecht bislang sehr kritisch gesehen und einige Vergabeverfahren deswegen aufgehoben. Aktuell wird im Rahmen der Gespräche über eine neue EU-Entsenderichtlinie darüber diskutiert, ob man Landesmindestlöhne oder sogar Tariftreue auch bei EU-Verfahren zukünftig fordern soll. Bremen beteiligt sich intensiv an diesen Gesprächen und ist gewillt, neue Spielräume sofort und konsequent zu nutzen. Zumindest vorläufig bleibt es aber noch bei der dargestellten Rechtslage.

#### Antrag, Lärmmessungen an der A270 Höhe Löhstraße 29

Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts ist das ASV zu folgendem Ergebnis gekommen:

im Bereich der Löhstraße 29 sieht die Situation wie folgt aus: in den Achtziger Jahren wurde seitens der Bundesregierung veranlasst, dass an diversen Bundesfernstraßen freiwilliger Lärmschutz nachgerüstet wird. Hierbei wurden die damaligen Grenzwerte für Lärmvorsorge von 62/52 dB(A) Tag / Nacht zu Grunde gelegt. Für die B74 / heutige A 270 wurden die Maßnahmen mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.02.1988 berechnet und im Anschluss umgesetzt. Daraus hat sich ergeben, dass im Bereich der Löhstraße nur für Einzelgebäude ein Anspruch auf Lärmschutz

besteht und dieser nach Abwägung der monetären Auswirkungen in Form von passivem Lärmschutz für den Bereich der Abfahrtsrampe an der Löhstraße erfolgte.

Im Falle der Löhstraße 29 wird danach nur an einer Hausseite im Obergeschoss der Wert in der Nacht überschritten.

Die Verkehrsmengen lagen damals bei einem Wert von 20.400 Kfz pro Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 3,1 Prozent.

Eine erneute Überprüfung des Bereichs würde heute auf Basis der Lärmsanierung erfolgen.

Die Grenzwerte liegen hier somit bei 67/57 dB(A) Tag / Nacht und die Verkehrsmengen liegen nach den Zählungen aus 2015 bei 26.900 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 2,9 Prozent.

Nach einer ersten Einschätzung würde bei einer Neuberechnung auf Basis der Lärmsanierung seitens des Bundes keine oder evtl. nur eine vereinzelte Überschreitung der Grenzwerte für Lärmsanierung vorliegen und dieser, genauso wie 1988, durch passiven Lärmschutz erfolgen.

In der Neuberechnung dürfen auch nur Gebäude oder Gebäudeteile berücksichtigt werden, die schon beim Bau der B74/A270 vorhanden waren, somit wird sich Zahl der Anspruchsberechtigten nicht erhöhen.

Das ASV wird das Anliegen, zusammen mit diesem Antwortschreiben, zur weiteren Bearbeitung an das Referat 22 bei SKUMS weiterleiten.